TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

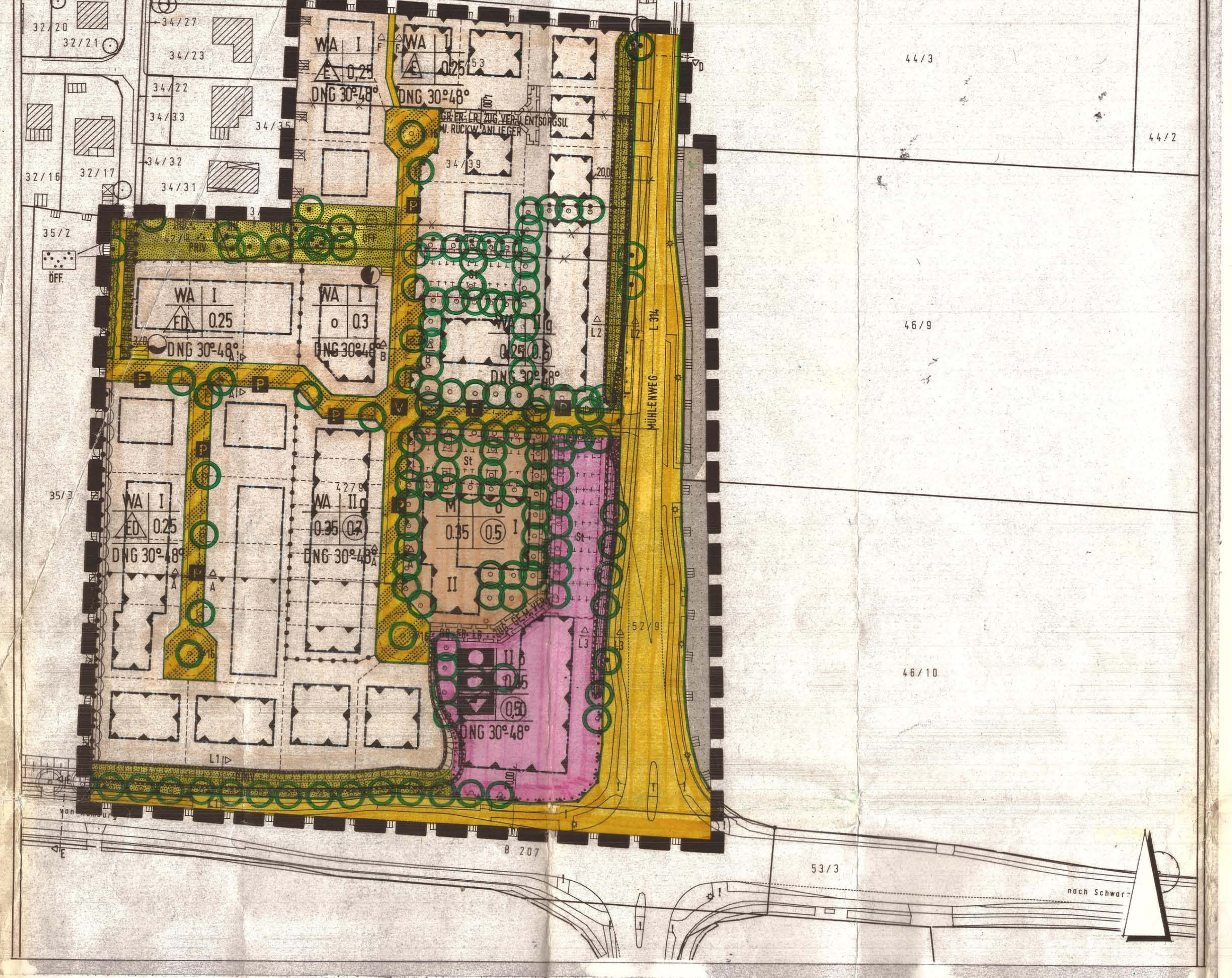

STRASSENQUERSCHNITTE M.1:100

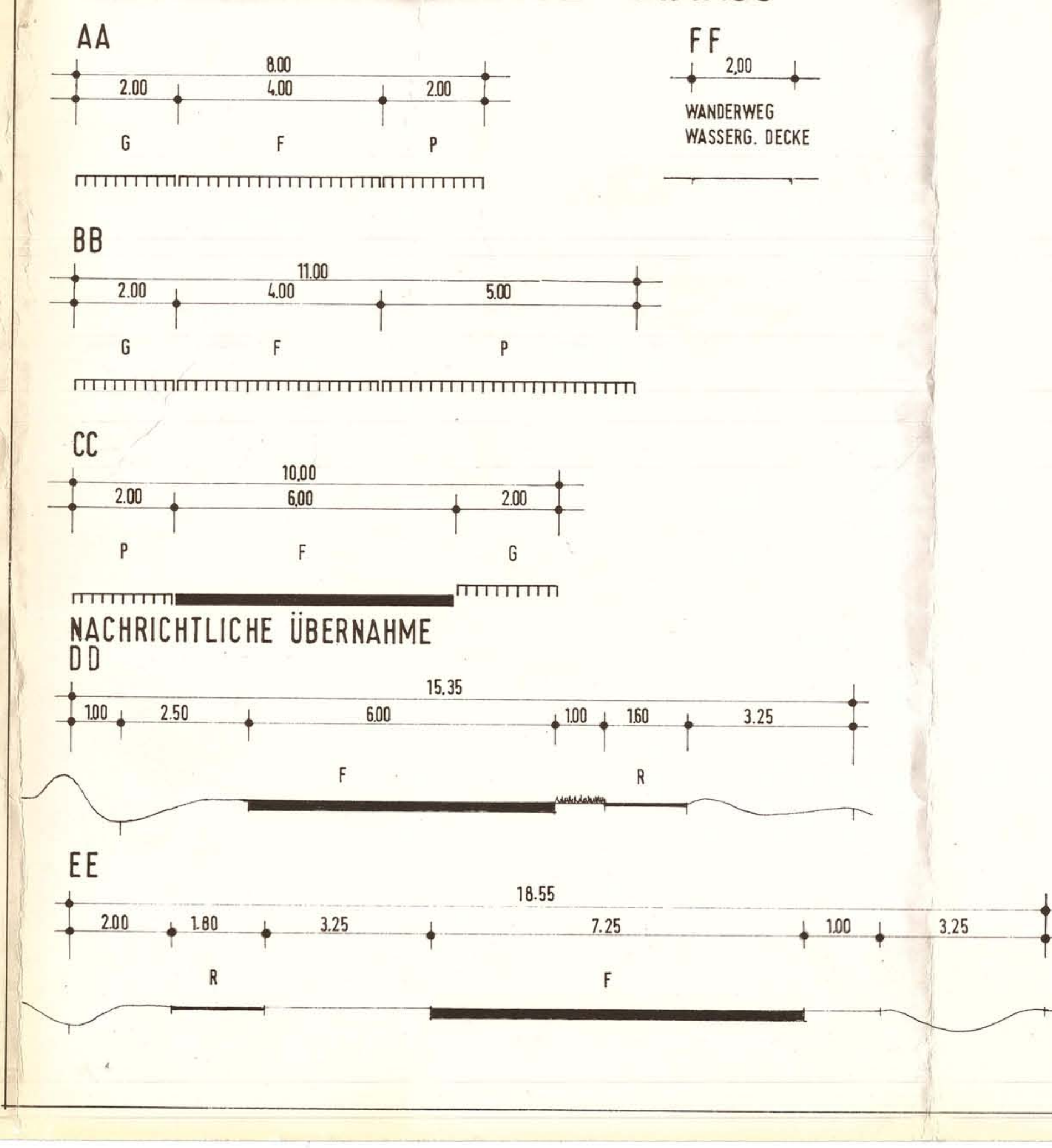

LÄRMSCHUTZANLAGEN M. 1:100

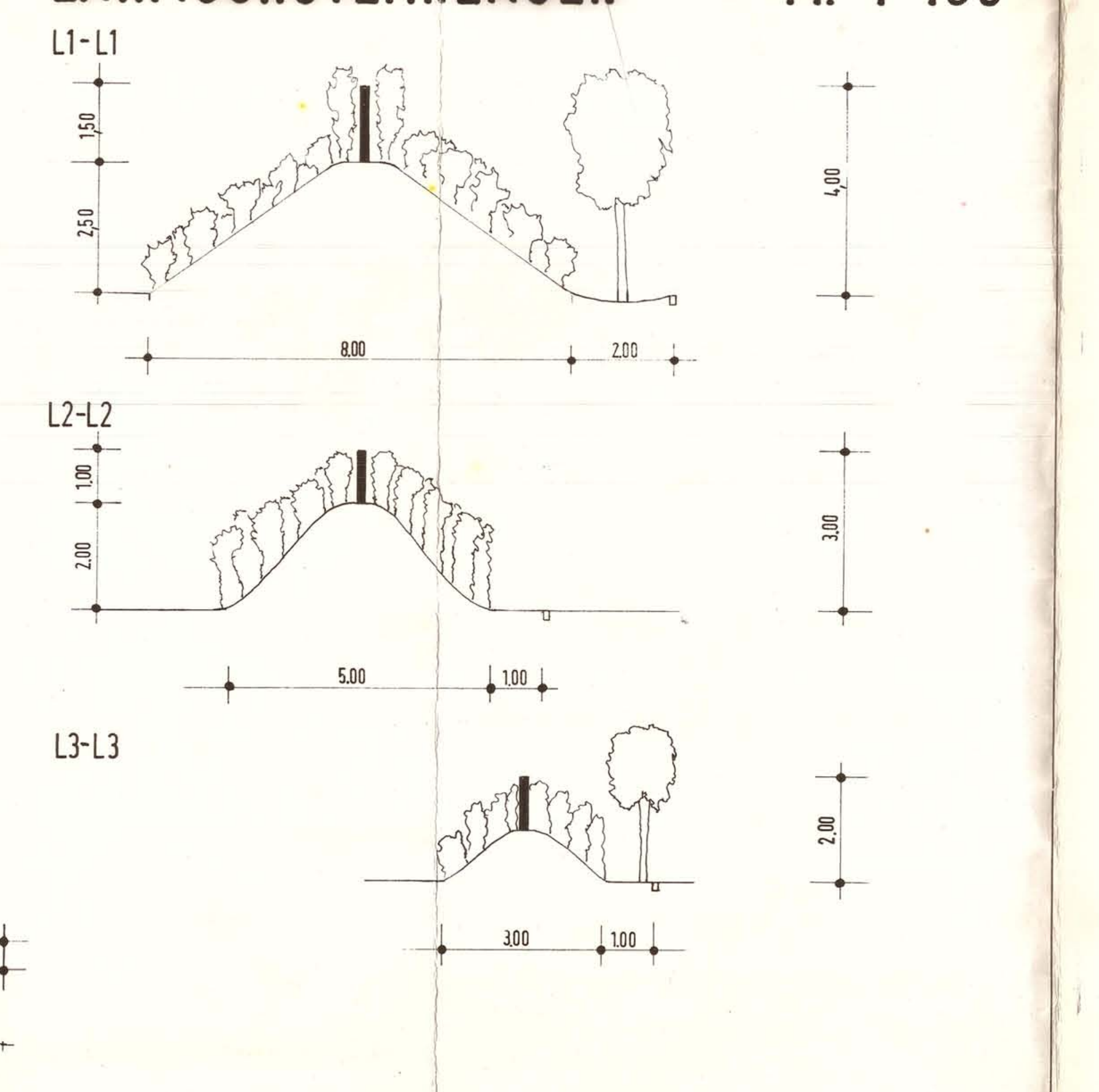

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
0.35	Grundflächenzahl GRZ	§§ 16 und 17 BauNVO
⑰	Geschoßflächenzahl GFZ	§§ 16 und 17 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§§ 16 und 17 BauNVO
△E	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO
△ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO
o g	Offene Bauweise Geschlossene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
DNG 30°-48°	Dachneigung zulässig zwischen 30° bis 48°	§ 9 Abs. 1 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
🟪	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
●	Öffentliche Verwaltungen	
●	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
▼	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
🟨	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Hier: Öffentliche Parkfläche	
V	Hier: Verkehrsberuhigter Bereich	
PRIV/ÖFF	Private oder öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Hier: Parkanlage	
	Hier: Spielplatz	
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
🟨	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
◐	Hier: Elektrizität	
◑	Hier: Wasser	
◎	Pflanzgebot für Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
◎	Bindung für die Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Bepflanzung Hier: Zu erhaltender Knick auf Wall	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
GR-FR-LR	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-immissionsschutzgesetzes Bereich für aktive Lärmschutzmaßnahmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-immissionsschutzgesetzes Bereich für passive Lärmschutzmaßnahmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Flächen für Aufschüttungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Landschaftsschutzgrenze	§ 9 Abs. 6 BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

a b c	Vorhandene bauliche Anlage a) Wohngebäude b) Nebengebäude c) Überdachung	3,20	Abmessung in Metern
	Flurgrenzen, Grenzstein	MÜHLEN WEG L 314	Straßenbezeichnung
	Künftig fortfallende Flstk.grenze	△-·-·-△	Straßenschnittlinie
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze		Lärmschutzwall
34/48	Flurstücksbezeichnung		Sichtdreieck

TEXT TEIL B

1.00 **Örtliche Bauvorschriften (§ 82 LBO)**

Sockelhöhe

Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen (Sockelhöhe = Oberkante Erdgeschoßfußboden) im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet darf höchstens 0,50 m über der mittleren Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes liegen. Bei Hintergrundstücksbebauung gilt die mittlere Höhe des vorhandenen Geländes.

Fassaden

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und der Mischbaufläche sind nur Fassaden mit roten Vormauerziegeln zulässig. Einzelne Fassadenteile sind mit anderen Materialien zulässig.

Dachneigungen

Die Dachneigungen der Hauptgebäude sind nur von 30° bis 48° zulässig. Atiken, Dachgauben, Dachabschleppungen und -ausbauten sind neben den festgesetzten Dachneigungen mit anderen Neigungen zulässig.

Im Mischgebiet und auf der Gemeinbedarfsfläche sind Saalbauten oder gleichwertige Gebäude mit Flachdach oder auch flacheren Neigungen zulässig, insbesondere zur Reduzierung der Firsthöhen.

Für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen sind neben den festgesetzten Dachneigungen auch Flachdächer zulässig.

Dacheindeckung

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und der Mischbaufläche sind nur rote Dachpfannen zulässig.

Für untergeordnete Bauteile sowie für Saalbauten oder gleichwertige Gebäude mit flacheren Dachneigungen sind andere Dacheindeckungen zulässig.

Nebenanlagen

Die First- und Traufhöhen der Nebenanlagen und Garagen dürfen die der Hauptgebäude nicht überschreiten.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur auf dem Grundstück der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über der Straßenoberfläche zulässig. Dies gilt auch für Brandwände.

An der Gebäudefassade oder sonstiger Arbeitsstätte ist je Laden oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig.

Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.

Schriftzüge und Embleme auf Rolläden und Klappläden sind unzulässig.

Feststehende Markisen mit Werbung sind nur über den Fenstern des Erdgeschosses zulässig.

Bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.

Großtafelwerbeanlagen ab einer Größe von 2 m² sind nicht zulässig.

Die Beleuchtung der Werbeanlagen und Schaukästen muß blendfrei sein; Lauf-, Wechsel- und Blinklicht ist unzulässig.

Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen ist auf die Umgebung abzustimmen. Grelle fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebung ist unzulässig.

Werbeanlagen in Form von Tafeln oder Einzelbuchstaben sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Embleme können bis zu 80 cm hoch und breit sein.

Plakatierung der Fassadenflächen sowie Türen ist unzulässig.

2.00 **Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**

Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser darf 600 m² nicht unterschreiten. Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Doppelhäuser darf 800 m² nicht unterschreiten (400 m² je Doppelhaushälfte).

3.00 **Pflanz- und Erhaltungsgebote sowie sonstige grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**

1. Sonstige Bepflanzung/vorhandener Knick auf Wall

Der vorhandene Knick ist ordnungsgemäß wieder herzustellen durch Aufsetzen des Walles mit Bodenmaterial oder Soden bis zu einer Höhe von mindestens 80 cm über angrenzendem Gelände. Die Bepflanzung des Knicks ist durch standortgerechte Pflanzen zu ergänzen. Der vorhandene Knick ist im Rhythmus von 9 bis 11 Jahren fachgerecht auf den Stock zu setzen (knicken). Knickholz darf nicht auf dem Wall verbleiben. Überhälter (z.B. Knickeichen) sind im Abstand von ca. 50 m zu erhalten. Zur ordnungsgemäßen Knickpflege gehört auch das spätere Ausbessern des Walles mit Bodenmaterial oder Soden.

2. Anpflanzung von Bäumen

Bei der Anpflanzung von Bäumen sind nur Laub bäume als Hochstämme entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden (z.B. Spitzahorn, Stieleiche). Der Stammumfang muß mindestens 18 bis 20 cm betragen.

Im Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6 m² anzulegen. Im Bereich von Park- und Stellplätzen, Straßen und Wegen ist die Baumscheibe gegen ein Befahren zu sichern.

Ungeeigneter Boden ist im Bereich der Pflanzgrube auszutauschen. Die Bäume sind in der Anwachsphase durch Pfahldreiböcke zu sichern und fachgerecht zu pflegen.

3. Bepflanzung der Lärmschutzwälle

Die Lärmschutzwälle sind beidseitig mit standortgerechten Laubgehölzen, entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation, zu bepflanzen (z.B. Feldahorn, Spitzahorn, Bergahorn, Sandbirke, Hainbuche, Roter Hartriegel, Waldhasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Rotbuche, Gemeiner Liguster, Gemeine Heckenkirsche, Holzapfel, Zitterpappel, Vogelkirsche, Schlehdorn, Stieleiche, Faulbaum, Hunds-Rose, Gemeine Brombeere, Gemeine Himbeere, Schwarzer Holunder, Gemeine Eberesche, Gemeiner Schneeball). Mindestgröße zweimal verpflanzt. In der Anwachsphase sind die Gehölze gegen Wildverbiß zu schützen und fachgerecht zu pflegen.

4. Einfriedigungen/Heckenpflanzungen

Die Einfriedigungen der Grundstücksgrenzen sind nur mit lebenden oder geschnittenen Hecken aus Laubgehölzen zulässig. Bei zusätzlichen Einzäunungen muß der Zaun in der Hecke liegen bzw. beidseitig heckenartig abgepflanzt werden.

5. Dachbegrünung

Garagen oder Carports mit Flachdächern sind extensiv zu begrünen.

6. Zufahrten

Auf privaten Grundstücksflächen sind Zufahrten und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Befestigungen, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindern wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung, sind unzulässig.

7. Bodenverdichtungen

Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen.

8. Tausalze

Außerhalb des öffentlichen Straßenraumes ist die Anwendung von Tausalzen oder tausalzhaltigen Mitteln unzulässig.

9. Pflanzenbehandlungsmittel

Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig.

4.00 **Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Zum Schutz der Außenwohnbereiche und der Erdgeschosse der Wohnnutzung werden folgende Lärmschutzanlagen festgesetzt:

- Entlang der B 207 (im Westen ca. 50 m über die Grenze des Plangeltungsbereiches hinaus weitergeführt und im Osten an das Gebäude der Amtsverwaltung anschließend) Wall-Wand-Kombination
  - o von insgesamt 4,0 m Höhe über der Fahrbahn der B 207 (2,50 m Wall und 1,50 m hoher aufgesetzter Wand) vom Ende der LS-Anlage im Westen bis 90 m östlich der westlichen Grenze des Flurstücks 42/9,
  - o von dort aus in Richtung Osten bis zum lückenlosen Anschluß an das Gebäude der Amtsverwaltung gleichmäßig auf 5,0 m Höhe über der Fahrbahn der B 207 steigend.
- Entlang der L 314 (Mühlenweg)
  - o im Bereich der Wohnbebauung (nördlich der Anbindung des Bebauungsplangebietes an die L 314) Wall-Wand-Kombination von insgesamt 3,0 m Höhe über der Fahrbahn der L 314 (2,0 m Wall mit 1,0 m hoher aufgesetzter Lärmschutzwand),
  - o im Bereich der Mischbau- und Gemeinbedarfsflächen (südlich der Anbindung an die L 314) Lärmschutz wall von 2,0 m Höhe über der Fahrbahn der L 314.

Die Baukörper unmittelbar westlich der L 314 zwischen nördlicher Bebauungsplangrenze und Gebietszufahrt tragen zum Schutz der dahinter liegenden Bebauung bei. Sie sind daher geschlossen parallel zur L 314 zu errichten.

Um einen ungestörten Schlaf zu ermöglichen, sollten Fester von Schlaf- und Kinderzimmern an folgenden Gebäudefronten vermieden werden (vgl. Anlagen 5 und 7):

- Wohnbebauung unmittelbar westlich der L 314 zwischen nördlicher Bebauungsplangrenze und Gebietsanbindung
  - o Erdgeschosse: Straßenfronten sowie Nordfront des nördlichsten und Südfront des südlichsten Gebäudes,
  - o Obergeschosse: Straßenfronten und sämtliche Seitenfronten;
- Wohnbebauung unmittelbar nördlich der B 207 (Dachgeschosse): Straßenfronten aller Gebäude und östliche Giebelfronten der beiden östlichsten Gebäude.

Zum Schutz der Innenräume vor schädlichen Lärmimmissionen sind Maßnahmen des passiven Lärmschutzes vorzusehen. Die Einordnung in Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 erfolgt auf der Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel.

Passive Lärmschutzmaßnahmen werden danach für die in der folgenden Übersicht zusammengestellten Bereiche erforderlich.

Lärmpegelbereich	Gebäudefront
V	- Südfront und die der B 207 benachbarte Hälfte der Ostfront der Amtsverwaltung (alle Geschosse), sofern zu diesen Fronten eine Büronutzung angeordnet wird
IV	- nördliche Hälfte der Ostfront der Amtsverwaltung (alle Geschosse), sofern zu dieser Front eine Büronutzung angeordnet wird - südliches Drittel der Westfront der Amtsverwaltung (nur obere Geschosse), sofern zu dieser Front hin Büronutzung angeordnet wird - Ostfronten der Wohnbebauung unmittelbar westlich der L 314 zwischen nördlicher Bebauungsplangrenze und Gebietszufahrt (nur Obergeschosse), - Südfront des östlichen Wohngebäudes unmittelbar nördlich der B 207 (nur Dachgeschoß)
III	- nördliche Giebelfront der Amtsverwaltung (alle Geschosse), sofern zu dieser Front hin Büronutzung angeordnet wird - Wohnbebauung unmittelbar westlich der L 314 zwischen nördlicher Bebauungsplangrenze und Gebietszufahrt: o Erdgeschosse: straßenzugewandte Fronten sowie Nordfront des nördlichsten und Südfront des südlichsten Gebäudes o Obergeschosse: sämtliche Seitenfronten - Wohnbebauung unmittelbar nördlich* südlich der B 207 (nur Dachgeschosse): sämtliche straßenzugewandten Fronten und die Ostfronten der beiden östlichen Gebäude mit Ausnahme der Südfront des östlichsten Wohngebäudes

Die Dimensionierung des passiven Lärmschutzes ist auf der Grundlage der festgesetzten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 vorzunehmen.

Werden Schlafräume und Kinderzimmer ersatzweise zu Gebäudefronten hin angeordnet, für die Lärmpegelbereiche III - V festgesetzt sind, dann sind sie mit schallgedämpften Lüftungen zu versehen, bei deren Berücksichtigung die den Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 zugeordneten resultierenden Schalldämmaße erforderlichen R'w,res eingehalten werden müssen. Entsprechendes gilt für Schlafräume, die zu Fronten hin angeordnet sind, für die Lärmpegelbereich II festgesetzt ist.

5.00 **Geländeeinschnitte und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

Geländeeinschnitte und Aufschüttungen für Garagen oder Belichtungen sowie Terrassen von mehr als 1,00 m über bzw. unter angrenzendem Gelände sind unzulässig.

6.00 **Überschreitung von Baugrenzen (§ 23 BauNVO)**

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Erker, Windfänge, Loggien, Terrassentrennwände, Sichtschutzwände, Sonnenschutzblenden, Pflanzenrankgitter, Vordächer, ist bis zu 2,00 m von den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

7.00 **Unzulässigkeit von Arten von Nutzungen**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO werden Spielhallen oder vergleichbare Nutzungen und Anlagen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie Diskotheken nicht zugelassen.

8.00 **Gliederung (§ 1 Abs. 5 BauNVO)**

Als Gliederung nach § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO wird festgesetzt, daß im Mischgebiet nur

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe
4. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
5. Anlagen für Verwaltung, sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

zulässig sind.

9.00 **Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, einschließlich* Lärmschutzanlagen und Bepflanzung über 0,70 m Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, ständig freizuhalten.

---

* geändert gemäß Verfügung des Landrates vom: 2.11.1992 Az.: 610/61702-0231.18

VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.02.1991 und 20.08.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 01.04.1992 bis zum 16.04.1992 erfolgt.

Dassendorf, den 15. Juni 1992 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25.04.1991 durchgeführt worden./Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom wie 1. ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Dassendorf, den 15. Juni 1992 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.12.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dassendorf, den 15. Juni 1992 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

4 Die Gemeindevertretung hat am 20.02.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dassendorf, den 15. Juni 1992 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.04.1992 bis zum 05.05.1992 nach § 3 Abs. 2 BauGB *i.V.m. § 2 Abs. 3 Maßnahmengesetz öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 01.04.1992 bis zum 16.04.1992 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dassendorf, den 15. Juni 1992 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

6 Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ort, Datum, Siegelabdruck.

Glinde 19. Juni 1992 Dipl.-Ing. Jürgen Grob Öffentl. bestellter Vermessungs-Ingenieur

7 Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dassendorf, den 15. Juni 1992 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

~~8 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. oder: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Dassendorf, den (L.S.) Bürgermeister~~

9 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.05.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.05.1992 gebilligt.

Dassendorf, den 15. Juni 1992 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

10 Die Anzeige der Bebauungsplansatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 10.09.1992 erfolgt. Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften mit Verfügung vom 02.11.1992 Az.: 610/61702-0231.18 geltend gemacht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Dassendorf, den 28.12.1992 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

11 Die geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Beschluß vom der Vertretungskörperschaft ausgeräumt. Die Ausräumung der geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom Az.: NEBENBESTIMMUNG bestätigt. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Dassendorf, den 28.12.1992 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

12 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Dassendorf, den 28.12.1992 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

13 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ~~am~~ * ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 27.01.1993 in Kraft getreten.

Dassendorf, den 27.01.1993 (L.S) Hasso Benthack 1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister

* in der Zeit vom 11.01.93-26.01.93

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18

GEBIET: NÖRDLICH DER BUNDESSTRASSE 207 (B207), WESTLICH DES "MÜHLENWEGES" (L314), SÜDLICH DES FRIEDHOFES UND DER "STRASSE AM WENDEL".

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) i.d.Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. SH S. 86) in Verbindung mit dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.5.1990 (BGBl. I S. 926) als Art. II im Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17.5.1990 (BGBl. I S. 926) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.05.92 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg* ~~mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 für das Gebiet:

Nördlich der Bundesstraße 207 (B 207), westlich des "Mühlenweges" (L 314), südlich des Friedhofes und der Straße "Am Wendel"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hinweise:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. ~~127~~ 132). Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 und nach DIN 18003.

GÜNTER CONRAD-DIPL.-ING.
FREISCHAFF. ARCHITEKT BDA
TEGELKUHL 13 · 04151/4733
TELEFAX 04151/4632
2053 SCHWARZENBEK/LBG.

HANS-JÖRG JOHANNSEN
ARCHITEKT + PLANER
SILKER WEICHE 35 A
2057 REINBEK 04104/4845
TELEFAX 04104/7682

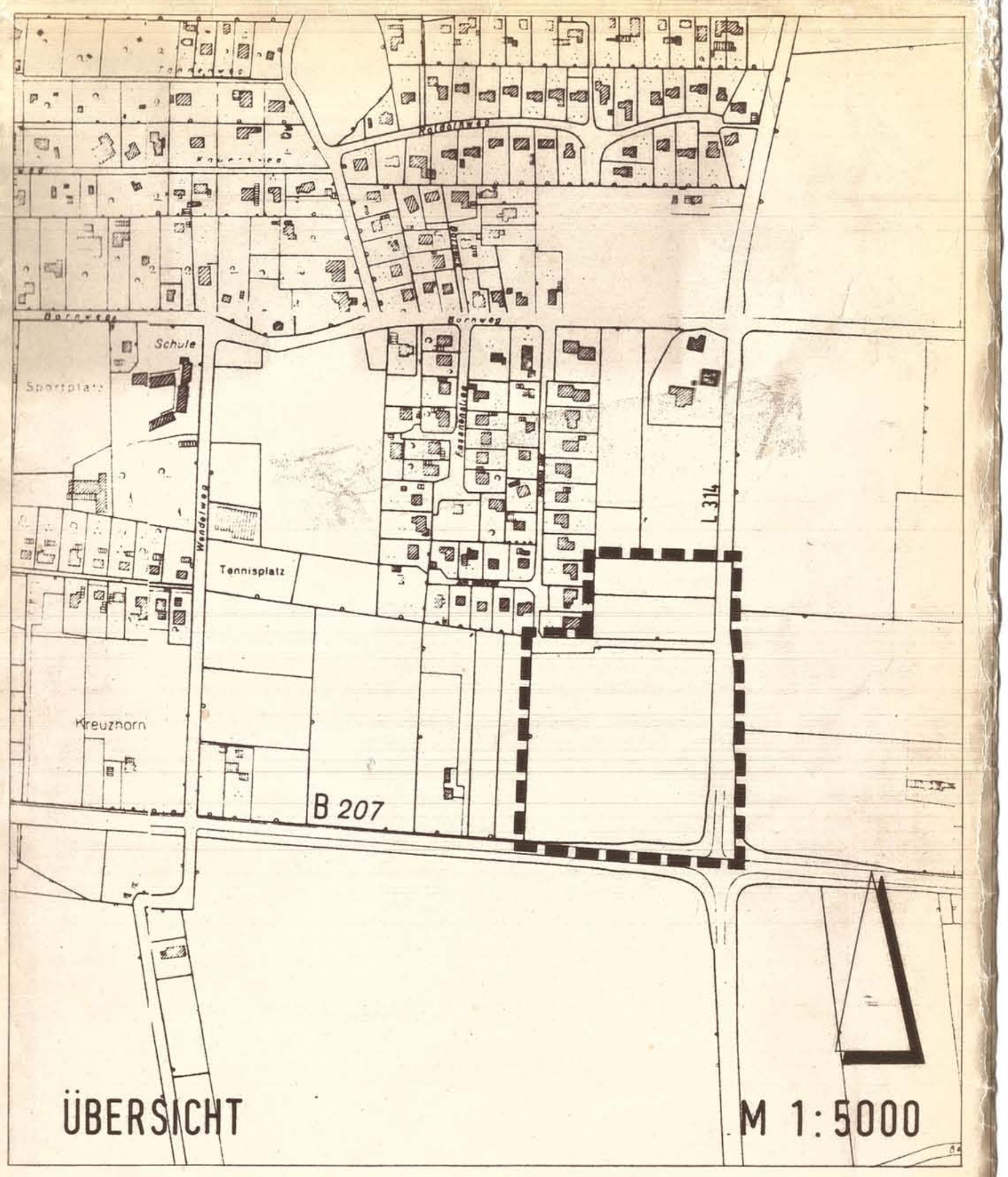

BEBAUUNGSPLAN NR. 18
GEMEINDE DASSENDORF
STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG